

Herr Winzer  
Im Weinberg Nr. 0  
00000 Weingarten  
LSV-Mitgliedsnummer: xxxxxxxxxx

An  
Sozialversicherung für Landwirtschaft  
Forsten und Gartenbau  
- Versicherung Beitrag -  
30156 Hannover

Im August 2018

**Widerspruch gegen Bescheid „Unfallversicherungsbeitrag für das Jahr 2017“**

**AZ.:111/CC/NNNNNNNNNN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich fristwährend gegen den Bescheid oben bezeichneten Bescheid vom dd.mm.2018 Widerspruch ein und beantrage:

1. Der Bescheid ist aufzuheben, da er mich in meinen Rechten verletzt.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsgegner.
3. Der Vollzug ist bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch auszusetzen.
4. Die Ruhendstellung des Widerspruchsverfahrens.

Zur Widerspruchsbegründung:

Der Weinbau wird im vorliegenden Fall nicht unter dem Aspekt einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben, sondern vorwiegend zur Freizeitgestaltung und für den Eigenbedarf. Er ist daher faktisch gleichzusetzten mit der Tätigkeit der Kleingärtner. Kleingärtner werden jedoch bisher nicht zur Unfallversicherung in der SVLFG herangezogen obwohl sie üblicherweise ebenso „Sonderkulturen“ wie Wein, Beerenobst, Spargel, Blumen- und Zierpflanzen sowie Gemüse anbauen. Dieses Vorgehen verletzt unmittelbar das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG. Es bedarf daher der (verfassungs-)gerichtlichen Klärung in wieweit, wie im vorliegenden Fall, Hobbywinzer in ihrer nichtunternehmerischen Tätigkeit überhaupt zur Mitgliedschaft in der Unfallversicherung der SVLFG herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen verweise ich zur Widerspruchsbegründung auf das beim Sächsischen Landessozialgericht anhängige Klageverfahren der Winzergenossenschaft Meißen e.G. (AZ.: L 2 U 78/16) in dem es, losgelöst von dem konkreten Beitragsjahr, unter anderem um die grundsätzliche Frage der Verhältnismäßigkeit der Beitragshöhe und die Rechtmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft von Hobbywinzern in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft geht.

Die aus diesem Musterverfahren zu gewinnenden Erkenntnisse sind auch für das hiesige Verfahren relevant. Eine Ruhendstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens ist daher verfahrensökonomisch.

Ich behalte mir weiteren ergänzenden Sachvortrag mit gesondertem Schreiben ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen